

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes des Schwalm-Eder-Kreises für die Jahre 2010 - 2011

I. Vorbemerkung

Der Kreistag des Schwalm-Eder-Kreises hat mit der Beschlussfassung über den Doppelhaushalt 2010 und 2011 in der Kreistagssitzung am 26.04.2010 auch das Haushaltssicherungskonzept des Schwalm-Eder-Kreises für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 beschlossen.

Mit Haushaltsgenehmigung des Regierungspräsidiums Kassel vom 07.06.2011 wurde unter Ziffer 1 der Auflagen vorgegeben, dass der Kreistag des Schwalm-Eder-Kreises mit der Verabschiedung des 1. Nachtrages 2011 die Fortschreibung des nach § 92 Abs. 4 HGO verbindlich vorgeschriebenen Haushaltssicherungskonzeptes zu beschließen sei. Hierbei sind die von der Vertretungskörperschaft beschlossenen Maßnahmen anzugeben, mit denen der Haushaltsausgleich und der Ausgleich der Fehlbeträge aus Vorjahren bzw. eine Reduzierung des Defizits erreicht werden soll. Der Landkreis hat sich hierbei auf eigenständig beeinflussbare Maßnahmen zu beschränken. Eine detaillierte Beschreibung der vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ist unverzichtbar. Die Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen sind für den gesamten Finanzplanungszeitraum konkret im Bezug auf die Positionen im Haushaltsplan darzustellen. Für das Haushaltsjahr 2012 ist gleichfalls eine Fortschreibung aufzustellen und spätestens mit dem Bericht über die Umsetzung der Auflagen für das Haushaltsjahr 2011 vorzulegen.

Die geforderte Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes baut auf dem beschlossenen Haushaltssicherungskonzept des Schwalm-Eder-Kreises für die Jahre 2010 und 2011 auf. Neben der Aktualisierung der wesentlichen Finanzdaten (II.) enthält die Fortschreibung neu hinzukommende Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung (III.). Dargestellt werden des Weiteren die dem Landkreis neu übertragenen Aufgaben, die zu einem erhöhten Aufwand führen (IV.). Abschließend wird ein Bericht über den Stand der Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010/2011 gegeben (V.). Hiermit wird gleichzeitig einer Auflage der Haushaltsgenehmigung (s. Ziffer 1 der Auflagen) nachgekommen.

II. Aktualisierung der wesentlichen Finanzdaten

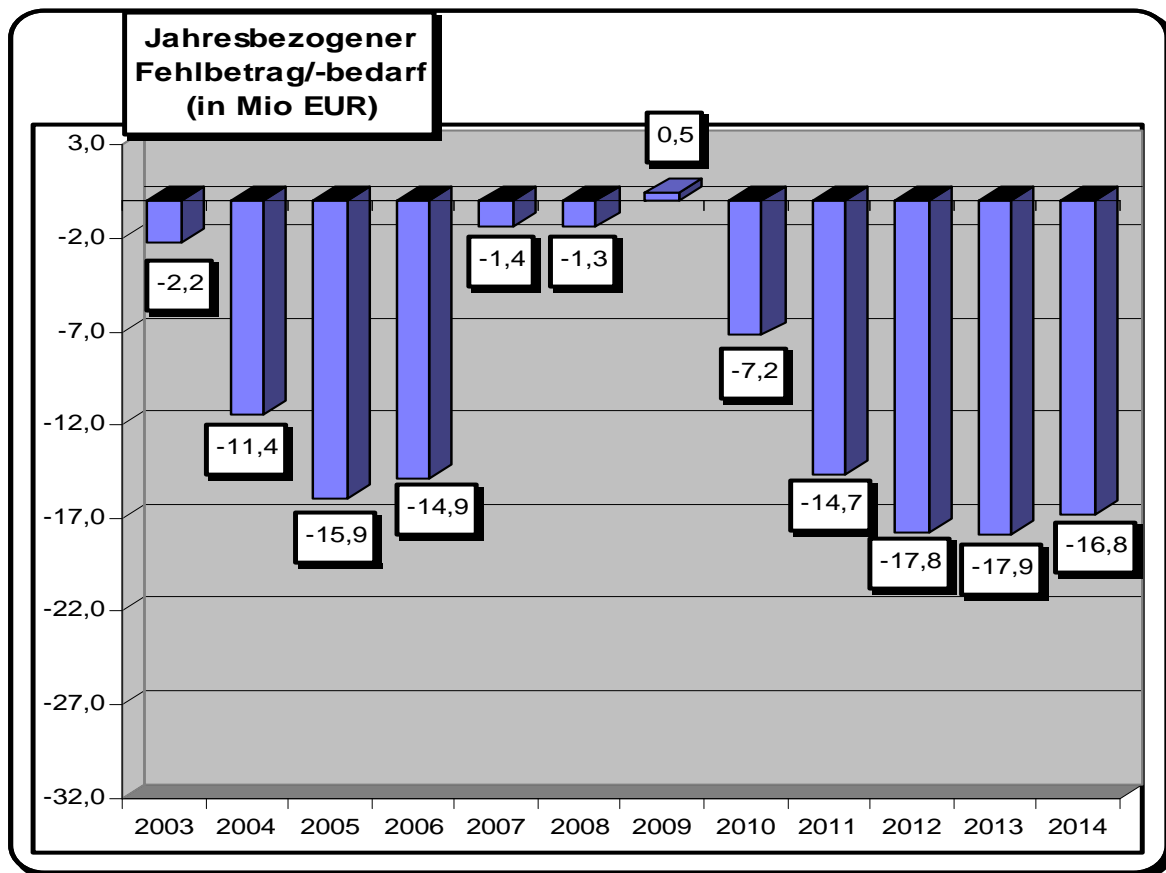
Nachstehend sind die Veränderungen der Entwicklung des jahresbezogenen Fehlbetrages im Verwaltungs-/Ergebnishaushalt vom Haushaltssicherungskonzept 2010/2011 (Grundlage: Rechnungsergebnisse bzw. Orientierungsdaten des HMdluS vom 01. September 2010) gegenüber den aktuellen Annahmen wie folgt dargestellt:

Entwicklung des jahresbezogenen

Fehlbetrages im Verwaltungs-/Ergebnishaushalt (in Mio. EUR)

	Kalender- jahr	Werte lt. HH- Sicherungskonzept 2010/2011		Fortschreibung im Zuge Aufstellung NT 2011		Differenz		
		Mio. EUR	(inkl. Vorjahre)	Mio. EUR	(inkl. Vorjahre)	Mio. EUR	(inkl. Vorjahre)	
Rechnungsfehlbetrag	2003	-2,2	-2,2	-2,2	-2,2	0,0	0,0	Kameralistik
Rechnungsfehlbetrag	2004	-11,4	-13,6	-11,4	-13,6	0,0	0,0	
Rechnungsfehlbetrag	2005	-15,9	-29,5	-15,9	-29,5	0,0	0,0	
Rechnungsfehlbetrag	2006	-14,9	-44,4	-14,9	-44,4	0,0	0,0	
Rechnungsfehlbetrag	2007	-1,4	-45,8	-1,4	-45,8	0,0	0,0	
vorläufiger Fehlbetrag Ergebnishaushalt	2008	-1,3	-47,1	-1,3	-47,1	0,0	0,0	Doppik
vorläufiger Überschuss Ergebnishaushalt	2009	-1,6	-48,7	0,5	-46,6	2,1	2,1	
vorläufiger Fehlbetrag Ergebnishaushalt	2010	-17,1	-65,8	-7,2	-53,8	9,9	12,0	
Fehlbedarf Ergebnishaushalt	2011	-29,1	-94,9	-14,7	-68,5	14,4	26,4	
Fehlbedarf Ergebnishaushalt lt. mittelfristiger Ergebnisplanung	2012	-29,5	-124,4	-17,8	-86,3	11,7	38,1	
Fehlbedarf Ergebnishaushalt lt. mittelfristiger Ergebnisplanung	2013	-27,4	-151,8	-17,9	-104,2	9,5	47,6	
Fehlbedarf Ergebnishaushalt lt. mittelfristiger Ergebnisplanung	2014			-16,8	-121,0			

Aktueller Stand:



Aufgrund der unter III. beschriebenen Maßnahmen hat sich die Situation deutlich verbessert. Im Vergleich der Prognose für 2013 ergibt sich eine Verbesserung um 47,6 Mio. EUR.

Die Situation wird sich durch die Übernahme der Grundsicherungskosten durch den Bund (§ 46a SGB XII) noch wie folgt verbessern:

- | | | | |
|-------|---------------------|--------|---|
| 2010: | 0,9 Mio. EUR | (14%) | Gesetzesstand
(in der Finanzplanung bereits berücksichtigt) |
| 2011: | 1,0 Mio. EUR | (15%) | Gesetzesstand
(in der Finanzplanung bereits berücksichtigt) |
| 2012: | 3,07 Mio. EUR | (45%) | Gesetzliche Änderung geplant zum 1.1.2012
Verbesserung in der Ergebnisplanung: 2,07 Mio. EUR |
| 2013: | 5,2 Mio. EUR | (75%) | Gesetzliche Änderung geplant zum 1.1.2012
Verbesserung in der Ergebnisplanung: 4,2 Mio. EUR |
| 2014: | <u>5,9 Mio. EUR</u> | (100%) | Gesetzliche Änderung geplant zum 1.1.2012
Verbesserung in der Ergebnisplanung: 4,9 Mio. EUR |

Die Entwicklung der Fehlbedarfe stellt sich hiernach wie folgt dar:

2012: von – 17,8 Mio. EUR auf -15,73 Mio. EUR

2013: von – 17,9 Mio. EUR auf -13,7 Mio. EUR

2014: von – 16,8 Mio. EUR auf -11,9 Mio. EUR

Nicht berücksichtigt ist ferner die Entwicklung des kommunalen Finanzausgleiches aufgrund der positiven Wirtschaftsentwicklung, verbunden mit erhöhten Steuereinnahmen. Hier liegen noch keine belastbaren Zahlen vor.

Die Auswirkungen der unter Ziffer IV. dargestellten neu hinzukommenden Aufgaben sind in den oben dargestellten Zahlen noch nicht berücksichtigt. Trotz der positiven Entwicklung bleibt festzustellen, dass ein Haushaltsausgleich aus eigener Kraft in absehbarer Zeit nicht möglich ist.

III. Gegenüber dem Haushaltssicherungskonzept 2010/2011 neu hinzukommende Konsolidierungsmaßnahmen

Haushaltsjahr 2010

An dieser Stelle wird zunächst auf die kommunalaufsichtsrechtliche Ersatzvornahme vom 02. August 2010 mit der Erhöhung des Gesamthebesatzes aus Kreis- und Schulumlage von 51 % auf 54 % verwiesen.

Hiermit konnten der Fehlbedarf und auch das Ergebnis in 2010 um 4.440.000 EUR verbessert werden.

Hinzu kommt der Beschluss des Kreistages vom 21. Juni 2010, einen Betrag in Höhe von 1,5 Mio. EUR aufwandseitig für das Jahr 2010 einzusparen. Dieser Beschluss ist über eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 114n HGO umgesetzt worden. Gegenüber dem Haushaltsansatz konnte das vorläufige Jahresergebnis sogar um 5,5 Mio. EUR verbessert werden.

Haushaltsjahr 2011

Gemäß Änderungsbeschluss des Kreistages vom 14. Februar 2011 sind folgende Maßnahmen beschlossen worden:

Erhöhung des Gesamthebesatzes aus Kreis- und Schulumlage von 51 % auf 55,26 %.

In Höhe von 1,26% ist die Erhöhung vorgenommen worden, um den Wegfall der Finanzierung der Nahverkehr Schwalm Eder (NSE) kommunale Organisationsgesellschaft mbH durch die Kommunen zu kompensieren.

In Höhe von 3 % dient die Erhöhung der Ergebnisverbesserung. In absoluten Zahlen: 6.175.902 EUR.

Hinzukommt der Beschluss, einen Betrag in Höhe von 1,5 Mio. EUR aufwandseitig für das Jahr 2011 einzusparen. Dieser Beschluss wird ebenfalls durch eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 114n HGO umgesetzt.

Des Weiteren wurde beschlossen, die im Jahre 2010 erfolgte Sonderausschüttung der E.ON an den Eigenbetrieb „Jugend- und Freizeiteinrichtungen“ im Jahre 2011 an den Kreis auszuschütten. Abzüglich der zu zahlenden Körperschaftsteuer und des Solidaritätszuschlags ergibt sich eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 1.487.600 EUR (vgl. II. 2.3.2 des Haushaltssicherungskonzeptes 2010/2011).

Darüber hinaus sollten die Anteile des Kreises an der Wohnstadt zum 2,5 fachen des Nennwertes in Höhe von 794.750 EUR an die Kreissparkasse Schwalm-Eder veräußert werden. Der Verkauf ist zwischenzeitlich beurkundet, der Verkaufserlös in Höhe von 794.750 EUR am 07. Juni 2011 vereinnahmt worden. Die Veräußerung führt zu einer Verbesserung des außerordentlichen Ergebnisses 2011 in Höhe von 476.850 EUR.

Weitere Maßnahmen

Reduzierung der Kurierdienstleistungen (Vertrag mit einem privaten Kurierdienst) zum Transport der Dienstpost zwischen den Dienststellen des Kreises und des Jobcenters.

Erzielte Einsparung: 5.500 EUR jährlich.

Neuorganisation Grundschulstandort Willingshausen

Geprüft wird derzeit die Neuorganisation der Grundschulversorgung in der Gemeinde Willingshausen mit dem Ziel, sowohl der Verbesserung des schulischen Angebotes als auch der Verminderung von Betriebskosten. Geplant ist die Bildung **einer** Schule aus derzeit drei Schulen mit 5 Standorten.

Schülerbeförderungskosten

Weiterhin wird geprüft, ob Schülerbeförderungskosten auch durch eine Neuorganisation der Schulanfangszeiten reduziert werden können.

Im Rahmen der Neuausschreibung der Linienbündel 408 „Homberger Hochland“ mit den Linien 422 (Homberg – Ostheim) und 423 (Ellingshausen – Homberg) sollen die Anfangszeiten der Grundschule Knüllwald-Rengshausen angepasst werden. Hierdurch wird eine Einsparung in Höhe von 300.000 € erwartet.

Reduzierung der Verwaltungskosten für das Jobcenter Schwalm-Eder (§ 44b SGB II)

Der Kreis trägt 15,2 % der Verwaltungskosten des Jobcenters (§ 46 Abs. 3 SGB II).

Es ist vorgesehen, den Standort Schwalmstadt in einer Immobilie des Kreises in Ziegenhain zu konzentrieren. Der Standort Treysa wird aufgegeben. Hierdurch werden Mieten in Höhe von 118.000 EUR/a sowie eine Personalstelle eingespart. Über die Verwaltungskostenbeteiligung des Landkreises wird dieser auch entlastet (17.936 EUR/a). Auf der anderen Seite stehen erhöhte Mietaufwendungen für das Gebäude in Ziegenhain. Allerdings profitiert der Kreis durch die erzielten Mieteinnahmen für das Verwaltungsgebäude in Ziegenhain.

Interkommunale Zusammenarbeit

a. Personalabrechnung

Der Kreis verhandelt derzeit mit der Gemeinde Körle über die Übertragung der Personalabrechnung und -sachbearbeitung der Gemeinde durch den Fachbereich Zentralverwaltung des Kreises. Das Projekt soll noch in diesem Jahr beginnen. Die Übernahme der Aufgabe erfolgt kostendeckend. Die Aufgabe soll durch das vorhandene Personal des Kreises erledigt werden. Der Kreis hat das Angebot auch anderen Kommunen unterbreitet.

b. Reinigung

Das Pilot-Projekt „Zusammenarbeit im Bereich Reinigung städtischer- und Kreisliegenschaften in der Stadt Niedenstein“ wird ab 01.01.2011 als Dauerprojekt fortgeführt. Es ergeben sich auf Seiten beider Vertragsbeteiligten Synergieeffekte. Der Kreis hat allen Gemeinden des Kreises das Angebot unterbreitet, an dem Projekt teilzunehmen.

c. Kfz.-Zulassung

Entsprechend Ziffer 2.4 des Haushaltssicherungskonzeptes 2010/2011 wird mit Wirkung ab Oktober 2011 die Kfz.-Zulassungsstelle Melsungen durch die Stadt Melsungen übernommen. Hiermit hat der Kreis entsprechend der Beschlussfassung des Kreistages alle bestehenden Außenstellen an die Kommunen übertragen.

Das bisher genutzte Gebäude in Melsungen kann nunmehr durch das Jobcenter genutzt werden. Für den Kreis entfallen zukünftig die Ausgaben für Bauunterhaltung und Betriebskosten.

d. Bereich Abfallwirtschaft

Die dem Schwalm-Eder-Kreis noch obliegenden Restaufgaben im Bereich Abfallwirtschaft (Altlasten, Gebührenhoheit, Abfallberatung) wurden mit Wirkung zum 01.01.2011 auf die Abfallwirtschaft Lahn-Fulda (ALF) übertragen.

Eigenbetrieb „Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Schwalm-Eder-Kreises“

Die Betriebskommission des Eigenbetriebes „Jugend- und Freizeiteinrichtungen“ schlägt dem Kreistag die Erhöhung der Nutzungsentgelte für die Einrichtungen des Eigenbetriebes mit Wirkung zum 27.12.2011 vor. Die Beschlussfassung des Kreistages ist geplant für den 12.09.2011. Durch die Erhöhung der Nutzungsentgelte wird mit einer Verbesserung der Einnahmen in Höhe von 92.000 EUR/a gerechnet.

Fachbereich 51 „Jugend und Familie“

Der Fachbereich 51 nimmt seit 2004 an einem Vergleichsring der KGSt teil. Die Ergebnisse zeigen, dass auch im Bereich der Pflichtaufgaben durch Steuerung Kosten gespart werden können. Es ist vorgesehen, das Thema bei der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepte für 2012 im Einzelnen darzustellen.

Bauaufsichtsgebühren

Es ist beabsichtigt, die Bauaufsichtsgebühren zu erhöhen. Die Satzung soll zum 01.01.2012 in Kraft treten. Es wird mit einem Mehrertrag in Höhe von 130.000 EUR gerechnet.

IV. Übernahme neuer Aufgaben

An dieser Stelle werden die Aufgaben aufgeführt, die den Landkreisen per Gesetz neu übertragen wurden bzw. übertragen werden. Der Umfang dieser Aufgaben und die hieraus entstehenden Belastungen sind nicht unerheblich. Soweit möglich, ist der zusätzliche Aufwand beziffert.

Pflegestützpunkt (§ 92c SGB IX)

Der Schwalm-Eder-Kreis hat als örtlicher Träger der Sozialhilfe mit Wirkung zum 01.11.2010 gemeinsam mit den Krankenkassen einen Pflegestützpunkt am Standort Parkstraße 6, Homberg (Efze), entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 92c SGB IX eingerichtet.

Der Schwalm-Eder-Kreis und die Kassen stellen je 1 Vollzeitkraft zur Verfügung. Die sächlichen Kosten werden geteilt. Außer der einmaligen Anschubfinanzierung in Höhe von 45.000 EUR für beide Träger tragen der Kreis und die Kassen die entstehenden Sach- und Personalkosten. Der Aufwand des Kreises beträgt 51.100 EUR/a.

Bildung und Teilhabe (SGB II und XII, Bundeskindergeldgesetz)

Mit Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011 wurden Leistungen für Bildung und Teilhabe neu begründet. Die kommunalen Träger sind für die Erbringung dieser Leistungen zuständig. Die Erbringung dieser Leistungen für

Wohngeld- und Kindergeldzuschlagsempfänger wurde den Landkreisen per Rechtsverordnung des Landes Hessen übertragen. Für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII ist der Sozialhilfeträger und für Leistungsberechtigte nach dem SGB II das Jobcenter Schwalm-Eder zuständig. Allerdings muss der Kreis dem Jobcenter die hierfür entstehenden Kosten erstatten. Der Verwaltungskostenanteil des Kreises an dem Jobcenter wurde von 12,6% auf 15,2% erhöht. Dies bedeutet eine Mehrbelastung in den Monaten April bis Dezember 2011 in Höhe von 164.211 EUR.

Der Kreis hat bisher lediglich eine Stelle neu geschaffen, deren Kosten durch das Jobcenter finanziert wird. Ob dauerhaft eine Personalaufstockung erforderlich wird, bleibt abzuwarten. Für den Kreis der leistungsberechtigten Wohngeld- und Kindergeldzuschlagsempfänger wird mit 1.600 Anspruchsberechtigten gerechnet. Die Bearbeitung ist mit dem derzeit vorhandenen Personal nicht möglich. Insgesamt gibt es im Schwalm-Eder-Kreis rund 4.600 Leistungsberechtigte, die Ansprüche geltend machen können. Die im Gesetz festgelegten Modalitäten zur Erbringung der Leistungen sind sehr arbeitsaufwändig. Der Gesetzgeber hat zwar festgelegt, dass die entstehenden Kosten über pauschale Erstattungsleistungen ausgeglichen werden sollen (§ 46 Abs. 6 SGB II). Es bleibt abzuwarten, ob tatsächlich ein voller Kostenausgleich erfolgt.

Bundeskinderschutzgesetz

Der Gesetzentwurf beinhaltet

- die Verpflichtung zum Aufbau von Netzwerken im Kinderschutz auf der örtlichen Ebene
- die Verpflichtung zum Ausbau und zur Bereitstellung von Frühen Hilfen zur frühzeitigen Förderung der elterlichen Verantwortung und Erziehungskompetenz während der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren des Kindes
- eine weitere Konkretisierung des Schutzauftrags des Jugendamts bei Kindeswohlgefährdung
- die Verpflichtung zur Beratung weiterer Berufsgruppen zur Abklärung einer Kindeswohlgefährdung

- die Verbesserung der Zusammenarbeit der Jugendämter zum Schutz von Kindern, deren Eltern sich durch Wohnungswechsel der Kontaktaufnahme entziehen wollen (sog. „Jugendamts-Hopping“)
- eine bundeseinheitliche Regelung der Befugnis kinder- und jugendnaher Berufsheimlichsträger zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt
- die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Qualitätsentwicklung
- sowie zum Abschluss von entsprechenden Vereinbarungen mit der freien Jugendhilfe als Grundlage für die Finanzierung
- die Verpflichtung zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse für alle in der Jugendhilfe beschäftigten Personen sowie das Personal in den erlaubnispflichtigen Einrichtungen
- die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten zu treffen, bei denen die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse auch durch ehrenamtlich tätige Personen notwendig ist.

Hess. Kindergesundheitsschutzgesetz

Dieses Gesetz verpflichtet die Jugendämter seit 2008 zur Mitwirkung bei der Sicherstellung aller Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen von Säuglingen und Kindern bis zum 10. Lebensjahr, ohne dass es für den entstehenden personellen Mehraufwand einen Ausgleich gegeben hat.

Kinderförderungsgesetz

Dieses Gesetz führt zu Mehrarbeit und zu einer vermehrten Leistungsverpflichtung. Zum einen wurde der Anspruch auf frühkindliche Betreuung in der Übergangszeit bis zum In-Kraft-Treten des Rechtsanspruchs ausgedehnt. Zum anderen ergeben sich aus der Umsetzung des Ausbaus der Betreuung für Kinder unter drei Jahren erhebliche zusätzliche Aufgaben in den Bereichen Planung, Beratung der Träger von Kindertageseinrichtungen und der Tagespflegepersonen, verwaltungsmäßige Abwicklung der Förderung aus dem Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013.

Familienrechtsreform

Hierdurch werden neue Mitwirkungstatbestände geschaffen und der frühe erste Termin in Kindschaftssachen festgeschrieben. Dies löst ebenfalls erheblichen Mehraufwand für die Jugendämter aus. Beim Schwalm-Eder-Kreis wirkt sich der Mehraufwand insofern besonders aus, als es kein Familiengericht in der Kreisstadt gibt und für den gesamten Bereich des ehemaligen Kreises Ziegenhain das Familiengericht in Kirchhain zuständig ist.

Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechtes

hier: Begrenzung der Fallzahlen des Amtsvormundes auf 50 (§ 1793 Abs. 1a BGB, § 55 SGB VIII)

Der Vormund wird nunmehr verpflichtet, mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll das unter Vormundschaft oder Sorgerechtpflegschaft stehende Kind in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen. Er hat die Pflege und Erziehung des Kindes persönlich zu fördern und zu gewährleisten.

Es wird daher gesetzlich festgeschrieben, dass zukünftig ein Amtsvormund nicht mehr als 50 Vormundschaften/Pflegschaften bearbeiten soll. Die dem gesetzlichen Auftrag entsprechende Wahrnehmung der Aufgaben wird durch die Familiengerichte überwacht. Bereits in der Gesetzesvorlage wird ausgeführt, dass zur Umsetzung der geplanten Neuregelung in der Praxis erhebliche finanzielle Ressourcen bereitgestellt und die Zahl der qualifizierten Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter in diesem Bereich erheblich erhöht werden müssen.

Für den Schwalm-Eder-Kreis wird mit einer Personalaufstockung von 3 vollen Stellen geplant.

Kosten: voraussichtlich 133.000 EUR/a (3 Stellen EG 9 Stufe 3 TVöD)

Wasser- und Bodenschutz

a. Wiederkehrende Prüfung von Anlagen zum Umgang von wassergefährdenden Stoffen

Ab 2012 wird durch Bundes-VO eine wiederkehrende Prüfpflicht für alle bisher nur einmalig prüfpflichtigen Anlagen vorgeschrieben. Es handelt sich um rund 40.000 Anlagen.

b. Vorsorgender Bodenschutz

Mit dem Hessischen Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (HAltBodSchG) vom 28.09.2007 wurden Aufgaben des vorsorgenden Bodenschutzes aus dem Bundesbodenschutzgesetz, insbesondere die Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen für Erdauffüllungen von mehr als 600 Kubikmetern gemäß § 4 HAltBodSchG, auf den Kreisausschuss als Untere Bodenschutzbehörde übertragen.

c. Europäische Wasserrahmenrichtlinien (WRRL)

Zur Umsetzung des am 21.12.2009 durch die Landesregierung beschlossenen Maßnahmenprogramms ist eine umfassende Information der Maßnahmeträger (überwiegend Kommunen) und die Durchführung und Auswertung kreisweiter sog. „Modifizierter Gewässerschauen“ erforderlich.

Im Jahre 2010 wurde von der Landesregierung hierfür außerdem ein umfangreiches Controllingsystem eingeführt.

d. Neufassung der Eigenkontrollverordnung vom 23.07.2010 (EKVO)

Aufgrund der Neuregelung in der EKVO werden für ca. 400 Verfahren zur Aufrüstung bzw. zum Neubau privater Kleinkläranlagen neue Einleitungserlaubnisse erforderlich.

Die Neufassung regelt außerdem die Einführung eines jährlichen Eigenkontrollberichts für alle Kleinkläranlagen sowie die Einführung von Dichtheitsprüfungen für Abwassersammelgruben und Hausanschlüsse. Die Dichtheitsprüfung von Hausanschlüssen steht in der Verantwortung der Kommunen und Abwasserverbände, die Untere Wasserbehörde ist hier jedoch als Aufsichtsbehörde mit der Prüfung der nun viel umfangreicheren Jahresberichte eingebunden.

e. Verwaltungsvorschrift zur Staatlichen Überwachung der Abwassereinleitungen vom 31.05.2011

Diese erst kürzlich erlassene neue Vorschrift fordert u. a. von der Wasserbehörde nunmehr die Umsetzung der Aufstellung von Prüfplänen für die rd. 350 Mischwasserentlastungsanlagen und Regenwasserbehandlungsanlagen im Kreis sowie deren kontinuierliche Abarbeitung.

Hieraus ergibt sich ein personeller Mehrbedarf von 2 Stellen. Dies entspricht 88.000 EUR.

Ausländerwesen

Zum 01.09.2011 wird der elektronische Aufenthaltstitel eingeführt. Danach muss jeder Ausländer bei Neuerteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zwingend zweimal persönlich bei der Ausländerbehörde erscheinen, und zwar bei der Antragstellung und bei der Ausstellung. Die Bearbeitungsdauer verlängert sich pro Vorgang mindestens auf die doppelte Zeit.

Hieraus ergibt sich ein personeller Mehrbedarf von 1 Stelle. Dies entspricht 44.000 EUR.

Ordnungs- und Gewerberecht

Durch die mehrfache Novellierung des Waffenrechts mit den zuletzt in 2010 eingeführten umfangreichen und verschärften Überprüfungen der Zuverlässigkeit der Waffenbesitzer und der gesicherten Aufbewahrung der Waffen haben sich Mehrarbeiten im Waffen- und Jagdwesen ergeben, die mit dem bisherigen Personalbestand nicht bewältigt werden können.

Hieraus ergibt sich ein personeller Mehrbedarf von 1 Stelle. Dies entspricht 44.000 EUR.

HBO

Zuständigkeits-VO über Heizkosten und Energie

Mit Änderung der genannten Zuständigkeitsverordnung erhält die Untere Bauaufsichtsbehörde neue Überwachungsaufgaben im Bereich der Energieeinsparverordnung. Der personelle Aufwand kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden.

SGB II

Kosten der Unterkunft

Aufgrund der Entscheidungen des Bundessozialgerichtes zur Angemessenheit der Unterkunfts- und Heizkosten wurde die Richtlinie des Schwalm-Eder-Kreises zur Bestimmung der Angemessenheit der Unterkunfts- und Heizungskosten gem. § 22 I SGB II und § 29 SGB XII mit Wirkung zum 01.01.2011 angepasst. Die angemessenen Unterkunfts-kosten wurden erhöht. Bei Verabschiedung der neuen Richtlinie wurden die Mehrkosten bei einer 100% Anpassung der Hilfefälle auf 3,3 Mio. EUR, bei einer 30% Anpassung der Hilfefälle auf 1 Mio. EUR geschätzt. Über die tatsächliche Entwicklung wird im Haushaltssicherungskonzept 2012 berichtet.

V. Bericht über die Umsetzung der im Haushaltssicherungskonzept des Schwalm-Eder-Kreises für die Jahre 2010 und 2011 vorgesehenen Maßnahmen

Personalwirtschaftliche Maßnahmen

In dem Haushaltssicherungskonzept 2010/2011 wurde die Entwicklung der Personalkosten dargestellt.

Nachstehend wird die tabellarische Darstellung der Entwicklung der Personalausgaben aktualisiert und um die vorläufigen Rechnungsergebnisse für die Jahre 2008 bis 2010 ergänzt.

Personalausgaben

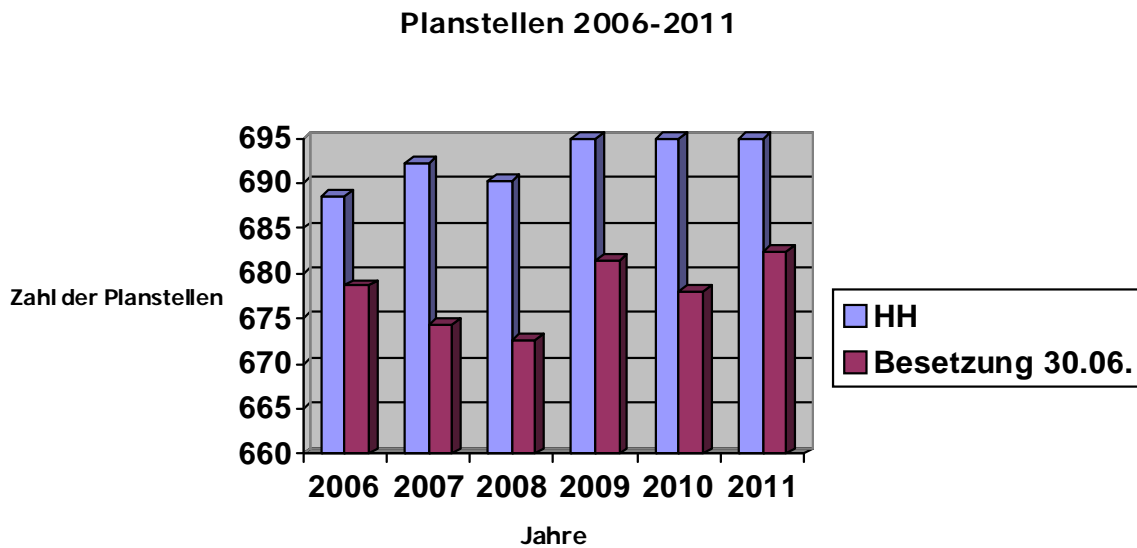
	Ansatz 2008 (TEUR)	Vorl. RE 2008 (TEUR)	Ansatz 2009 (TEUR)	Vorl. RE 2009 (TEUR)	Ansatz 2010 (TEUR)	Vorl. RE 2010 (TEUR)	Ansatz 2011 (TEUR)
Personalaufwendungen	31.345		32.412		33.226		33.525
+ Versorgungsaufwendungen	5.207		5.618		5.631		6.107
Summe	36.552	36.300	38.030	38.100	38.857	37.377	39.632

Die Gegenüberstellung der Haushaltsansätze und der vorläufigen Rechnungsergebnisse macht deutlich, dass es gelungen ist, Personalaufwendungen zu begrenzen bzw. sie im vergangenen Haushaltsjahr deutlich zu reduzieren.

Trotz tariflicher Erhöhung der Gehälter zum 01.01.2010 um 1,2%, der Erhöhung des Leistungsentgeltes um 0,25% auf nunmehr 1,25% der ständigen Monatsentgelte, der tarifvertraglich festgelegten Stufensteigerungen und Anpassungen in der Eingruppierung, der Besoldungserhöhung um 1,2% zum 01.03.2010 sowie der Beitragssteigerungen im Bereich der Arbeitslosen- und Krankenversicherung ist es gelungen, die mit der Haushaltsgenehmigung 2010 vorgegebene Auflage, die Personalkosten um 2,17% im Rechnungsergebnis zu reduzieren, zu erfüllen. Auf die Feststellungen der Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2011 wird insoweit Bezug genommen. Das Rechnungsergebnis 2011 wird voraussichtlich die Vorgaben der Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2011 – Rechnungsergebnis 2011 gleich Rechnungsergebnis 2010 - einhalten. Eine Erhöhung der Haushaltsansätze im Nachtragshaushaltsplan 2011 ist nicht vorgesehen.

Eine Begrenzung der Personalkosten ist ohne eine zurückhaltende, in vielen Bereichen restriktive Personalpolitik nicht erreichbar. Dies wird insbesondere deutlich, wenn man die Entwicklung der Planstellen im Haushaltsplan und die tatsächliche Besetzung zum 30.06. eines jeden Jahres betrachtet:

Die Entwicklung der Planstellen in den Jahren 2006 – 2011 stellt sich wie folgt dar:



Seit 2009 bewegt sich die Zahl der am 30.06. tatsächlich besetzten Stellen zwischen 678,08 und 682,54 Stellen. Die Schwankungen sind durch wechselnde Arbeitszeiten der Mitarbeiter/-innen begründet, die befristet ihre Arbeitszeit reduziert haben und nach Erziehungszeiten ihre Arbeitszeiten sukzessive erhöhen. Darüber hinaus tritt der Schwalm-Eder-Kreis aber auch als Partner der Agenturen für Arbeit im Jobcenter Schwalm-Eder als Arbeitgeber ein, soweit befristete Arbeitsverhältnisse mit den Agenturen für Arbeit nicht fortgesetzt werden können. Insoweit wird Kostenerstattung gewährt. In der tatsächlichen Besetzung zum 30.06.2011 mit 682,54 Stellen findet sich bereits eine Planstelle zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets wieder.

Bezüglich der Wiederbesetzung von Planstellen im Haushaltsjahr 2010 wird auf den Bericht zur Haushaltsgenehmigung 2011 verwiesen.

Zu II. Ziffer 1.3 – Außenstellen

Mit Übertragung der Zulassungsstelle Melsungen auf die Stadt Melsungen wird die Liegenschaft des Kreises in Melsungen, Rotenburger Straße, frei. Das Gebäude wird dem Jobcenter vermietet. Der Kreis wird zukünftig von den Lasten der Bauunterhaltung und den Betriebskosten befreit.

Die Außenstelle Ziegenhain wird baulich erweitert und ist an das Jobcenter vermietet. Das Jobcenter Schwalm-Eder konzentriert den Standort Schwalmstadt auf die Liegenschaft Ziegenhain, Am Großen Wallgraben.

Zu II Ziffer 2.4 - Außenstellen – Zulassungsstellen

Mit Wirkung ab Oktober 2011 wird die Kfz.-Zulassungsstelle Melsungen durch die Stadt Melsungen übernommen. Hiermit hat der Kreis entsprechend der Beschlussfassung des Kreistages alle bestehenden Außenstellen an die Kommunen übertragen.

Das bisher genutzte Gebäude in Melsungen kann nunmehr durch das Jobcenter genutzt werden. Für den Kreis entfallen zukünftig die Ausgaben für Bauunterhaltung und Betriebskosten.

Zu II. Ziffer 2.9 - Umsetzung der Arbeitsmarktreform (SGB II)

In dem Haushaltssicherungskonzept 2010/2011 wurde auf die offene Zukunft der Arbeitsgemeinschaften nach SGB II aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes hingewiesen. Die Rechtslage ist mit Änderung des SGB II zum 01.01.2011 geklärt. Die Erfüllung der Aufgaben gem. SGB II erfolgt in Form der gemeinsamen Einrichtung gem. § 44 b SGB II.

Der Verwaltungskostenanteil des Kreises wurde von 12,6% auf 15,2% gesetzlich festgeschrieben und erhöht. Damit erhöht sich der kommunale Finanzierungsanteil um jährlich 220.000,00 EUR.

Aufgrund der Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften und der starken Kürzungen des Bundes im Bereich der Eingliederungsleistungen hat das Jobcenter bereits im laufenden Haushaltsjahr Personal abgebaut. Konnten bislang vornehmlich befristete Arbeitsverhältnisse nicht fortgesetzt werden, ist bei der erwarteten finanziellen Ausstattung des Jobcenters in den kommenden Jahren mit Stellenreduzierungen im Stammpersonal zu rechnen. Beschäftigte des Schwalm-Eder-Kreises werden wieder in die Kreisverwaltung einzugliedern sein, Personalkostenerstattungen des Bundes entfallen.

Zu II. Ziffer 3.3 – Überprüfung der Strukturen der Fachbereiche

Ziffer 3.4 – Organisationsuntersuchung

Der Abschlussbericht der KGSt zur Organisationsuntersuchung wurde am 19.04.2010 Kreisausschuss und Ältestenrat in einer gemeinsamen Sitzung vorgestellt. Zur weiteren Vorgehensweise wurde folgender Beschluss gefasst:

„Es besteht Einvernehmen, dass die von Landrat Frank-Martin Neupärtl auf der Grundlage der Empfehlungen der KGSt vorgeschlagene Lenkungsgruppe, bestehend aus der Büroleitung, den Fachbereichsleitungen 10 und 11, Personalrat und Frauenbüro sowie je nach Thema die betroffenen Fachbereiche gebildet wird.

Die KGSt wird weiterhin projektbezogen in den Prozess eingebunden.

Die sich aus der Voruntersuchung zur Feststellung des Untersuchungs- und Reorganisationsbedarfs im Bereich des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises ergebenden Maßnahmen, deren Verwirklichung mit geringfügigem Aufwand verbunden ist, sollen bis zu den Sommerferien 2010 umgesetzt werden, mittelfristig zu realisierende bis zum Ende des Jahres 2010 und längerfristige nach dem jeweiligen Arbeitsergebnissen der Lenkungsgruppe.

Über die Arbeitsergebnisse der Lenkungsgruppe ist im Kreisausschuss und Ältestenrat regelmäßig zu berichten.“

Die Lenkungsgruppe wurde mit Verfügung vom 22.04.2010 gebildet. Arbeitsaufträge wurden erteilt. Ein Arbeits- und Zeitplan wurde erstellt. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen liegen vor. Sie werden derzeit zusammengestellt und dem Kreisausschuss und dem Ältestenrat zur weiteren Beratung vorgelegt. Über die Ergebnisse wird in der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2012 berichtet.

Zu II. Ziffer 3.6 - Kreisenergiekonzept

Das Kreisenergiekonzept wird fortgesetzt. Die meisten baulichen Maßnahmen, die mit den Mitteln der Konjunkturprogramme in den letzten Jahren umgesetzt worden sind, tragen zur Energieeffizienz der Gebäude bei. So haben erste Auswertungen fertig gestellter Maßnahmen ergeben, dass der Wärmebedarf einzelner Liegenschaften um bis zu 50 % reduziert worden ist.

Der Schwalm-Eder-Kreis erstellt zurzeit ein gefördertes Teilklimakonzept für seine kreiseigenen Liegenschaften. Darauf basierend sollen weitere Klimaschutzziele definiert werden. Mit diesen Maßnahmen ist auch in Zukunft sichergestellt, dass über die Reduzierung der Energiekosten der Haushalt des Schwalm-Eder-Kreises dauerhaft entlastet wird.